

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen | Stand August 2008**

### **1. Allgemeines - Geltungsbereich**

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle die Zusammenarbeit mit Struppler Industriedesign betreffenden Angebote, Kostenabschätzungen, Aufträge und Verträge.

Mit Erteilung eines Auftrags, der Annahme des Angebotes oder des Vertragsabschlusses werden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des zwischen den Parteien zustande genommenen Designvertrages.

Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten für den betreffenden Einzelfall ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt.

### **2. Leistungen und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle das Projekt betreffende Unterlagen, Informationen, Muster, Modelle, Prototypen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Patentunterlagen, Zeichnungen und Daten sowie Informationen zu Fertigung, Vertrieb und Handel Struppler Industriedesign unmittelbar und unverzüglich zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber stellt alle Informationen, Unterlagen und Sachen kostenlos Struppler Industriedesign und soweit nicht anders vereinbart, ohne jede Sorgfalts-, Aufbewahrungs- oder Rückgabeverpflichtung zur Verfügung. Soweit dies nicht möglich ist, werden Gegenstände, Auskünfte, Informationen und Unterlagen nach Absprache durch Struppler Industriedesign beschafft, die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Zu einer die allgemeine Schlüssigkeit und Richtigkeit dieser Informationen betreffenden Überprüfung ist Struppler Industriedesign nicht verpflichtet, es sei denn, es wurde anders schriftlich vereinbart.

### **3. Leistungen von Andreas Struppler | Design**

Abhängig von Art und Komplexität des beauftragten Projektes bestehen die Leistungen von Struppler Industriedesign aus allen den Entwicklungs- und Designprozess betreffenden Phasen wie Research, Konzeption, Analyse, Projektplanung, Erstellung von Entwürfen, ergonomischen Untersuchungen, Erstellung von CAD Daten und Konstruktionsunterlagen, grafische Ausarbeitungen sowie beratender und vermittelnder Entwicklungs- und Produktionsbegleitung.

## 4. Gegenseitige Information

Die Vertragspartner verpflichten sich zur umfassenden gegenseitigen Information über alle den Vertragsgegenstand und den Fortgang des Projekt betreffende Erkenntnisse.

## 5. Geheimhaltung

Struppler Industriedesign verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Entwicklung zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder die nach den Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben noch zu verwerten. Struppler Industriedesign stellt durch geeignete vertragliche Abreden mit den für Ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicher, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

Sollte eine Weitergabe von Informationen an Dritte zur Projektbearbeitung notwendig sein, so wird dies nur in Absprache mit dem Auftraggeber erfolgen und mit Dritten eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung getroffen.

Entsprechende Verpflichtungen treffen auch den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Struppler Industriedesign. Die gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase zur Kenntnis gebrachten Ideen- und Modellstudien. Auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung gem. §§ 17 und 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird ausdrücklich hingewiesen. Rechte aus den Entwicklungsphasen gehen insbesondere Nutzungsrechte an vorgestellten Entwürfen gehen nicht an den Auftraggeber über. Diese Vereinbarung gilt auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

## 6. Vertragsgegenstand, Vertragsumfang, Vertragsgebiet

Der Vertragsgegenstand und der Vertragsumfang ergeben sich aus dem Projektangebot von Struppler Industriedesign und der Auftragserteilung durch den Auftraggeber in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Struppler Industriedesign. Vertragsgebiet ist die ganze Welt.

## 7. Leistungsfristen

Sind verbindliche Fristen zum Projektabschluss vereinbart, gilt Folgendes:

Gegebenenfalls auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers sind von der Frist in Abzug zu bringen.

Wird die Frist um mehr als 2 Wochen überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen, nach deren fruchtlosen Ablauf der Auftraggeber die Fertigstellung, Struppler Industriedesign die Abnahme nicht mehr verlangen kann.

Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf eine erst nach Vertragsabschluss eintretende oder erkennbar werdende höhere Gewalt zurückzuführen, wird die Frist bei vorübergehender Natur der Störung bis zu deren Wegfall verlängert, längstens jedoch um 6 Monate. Gleiches gilt bei Streiks, Aussperrungen, Fehlen erforderlicher Ein- und Ausführungsgenehmigungen, unvorhersehbarer Betriebsstörungen oder sonstiger Ereignisse, die Struppler Industriedesign nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern von Struppler Industriedesign eintreten.

## **8. Abnahme von Leistungen**

Jede der Leistungsphasen wird gesondert abgenommen, die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen der darauf folgenden Leistungsphase nicht schriftlich widersprochen wird.

Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistung. Aus Gründen des Geschmacks bzw. des Nichtgefallens kann der Abnahme nicht widersprochen werden. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

## **9. Kündigung durch den Auftraggeber**

Der Auftraggeber kann bis zur vollständigen Erfüllung der Leistungen jederzeit den Vertrag kündigen.

Er kann auch aus Gründen des Nichtgefallens kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so ist Struppler Industriedesign berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachte Leistungsphase incl. der Phase zu verlangen, in der die Kündigung erfolgt ist. Struppler Industriedesign zeigt dem Auftraggeber den Abschluss der einzelnen Leistungsphasen an und ist verpflichtet, zuvor dem Auftraggeber Gelegenheit zur Begutachtung des Phasenabschlusses einzuräumen. Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang der Anzeige den Vertrag mit Wirkung für die noch nicht durchgeführten Leistungsphasen zu kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so gehen keinerlei Nutzungsrechte an den Auftraggeber über. Sämtliche von Struppler Industriedesign gefertigten Gegenstände, z.B. Ideenskizzen, Feinentwürfe und Modelle sind unverzüglich an uns zurückzugeben.

## **10. Vergütung**

Die Leistungen von Struppler Industriedesign und deren Vergütung gehen aus einem Vertrags- oder Projektangebot von Struppler Industriedesign hervor. Die Art der Vergütung der Leistungen von Struppler Industriedesign sowie eventuell abweichende Vereinbarungen über die Übertragung und Abgeltung von Nutzungsrechten sind im Angebot enthalten. Durch die Auftragserteilung seitens des Auftraggebers werden der Leistungsumfang, Art und Höhe der Vergütung sowie die Nutzungsvereinbarungen rechtsverbindlich akzeptiert.

## **11. Zahlungsbedingungen**

Die nach Art und Höhe vereinbarten Vergütungsansprüche von Struppler Industriedesign sind zu den innerhalb dieses Vertrages vereinbarten Zeitpunkten fällig. Alle in Rechnung gestellten Honorare und Kosten von Struppler Industriedesign sind vom Auftraggeber innerhalb des Zahlungsziels von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Die vereinbarten Honorare und Kosten verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Struppler Industriedesign ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % per anno über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Schecks oder Wechsel werden durch Struppler Industriedesign nur auf Grund besonderer Vereinbarungen und nur erfüllungshalber angenommen. Dementsprechend gilt erst ihre Einlösung als Zahlung.

Alle in Angeboten und Preislisten genannten Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der zur Zeit der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer. Bei Rechnungsstellung in den außerdeutschen EU Raum wird Struppler Industriedesign die Umsatzsteuer nicht fakturieren, der Auftraggeber wird die Umsatzsteuer selbsttätig an das zuständige Finanzamt abführen.

## **12. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Eigentumsvorbehalt**

Dem Auftraggeber steht bezüglich der fälligen Forderungen von Struppler Industriedesign weder ein Zurückbehaltungsrecht noch das Recht der Aufrechnung zu. Eine Aufrechnung gegen den Honoraranspruch ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Auftraggebers zulässig. Struppler Industriedesign behält sich die ausschließlichen Eigentumsrechte an allen Entwürfen, Zeichnungen, Modellen bis zur vertragsgemäßen Vergütung vor. An Entwürfen, Konzepten und an verbalen, zwei- oder dreidimensionalen Entwurfsdarstellungen und Entwurfsbeschreibungen werden dem Auftraggeber nur

Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher nach angemessener Frist an Struppler Industriedesign zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Diese Regelung bezieht sich nicht auf speziell in Auftrag gegebene Modelle und Prototypen, die Struppler Industriedesign für den Auftraggeber hergestellt hat und die eigens abgerechnet werden.

### **13. Entscheidung in Fragen der Produktrealisation**

Der Auftraggeber trifft Entscheidungen in technischen und wirtschaftlichen Fragen in eigener Verantwortung. Die dem Auftraggeber von Struppler Industriedesign vorgelegten Konzepte, Entwürfe und Zeichnungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage Struppler Industriedesign Erklärungen, Forderungen oder Informationen in eindeutiger Weise zukommen lässt. Im Zweifelsfalle gelten Personen, die im Auftrage der Vertragspartner an Besprechungen teilnehmen, als ermächtigt, im Rahmen des Vertrages Absprachen über projektbezogene Angelegenheiten zu treffen.

### **14. Gewährleistung, Haftung und Mängelrügen**

Die von Andreas Struppler oder Struppler Industriedesign geschaffenen Entwürfe sind nach seinem Wissenstand eine eigenständige, persönliche geistige Schöpfung. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit oder Eigenart der dem Design-Entwurf zugrunde liegende Idee oder für die Rechtswirksamkeit oder Rechtsbeständigkeit von Schutzrechten für den Vertragsgegenstand kann nicht gegeben werden. Andreas Struppler oder Struppler Industriedesign haftet nicht für die Neuartigkeit, die Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit seiner Entwürfe und übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass der Herstellung und Verbreitung nicht Rechte Dritter entgegenstellen. Eine Haftung von Struppler Industriedesign für Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die Haftung von Struppler Industriedesign bezüglich aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit Struppler Industriedesign beschränkt sich auf grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten unmittelbaren Sachschaden an den vom Auftraggeber überlassenen Gegenständen, soweit abweichend von diesen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart ist. Die Entschädigungsleistung ist auf den Wiederbeschaffungswert begrenzt. Jede darüber hinausgehende Haftung von Struppler Industriedesign ist ausgeschlossen. Mängelrügen sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf Abweichungen der von Struppler Industriedesign vorgelegten Entwürfe, Zeichnungen und Modelle von den Absprachen mit dem Auftraggeber beziehen. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind insoweit auf Nachbesserungsansprüche beschränkt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das von Struppler Industriedesign geschaffene Werk selbsttätig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit in der Produktion zu überprüfen.

Struppler Industriedesign haftet für Schäden, die durch sein Design, seine CAD Daten oder die von ihm vorgeschlagene Konstruktion verursacht werden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Soweit Struppler Industriedesign im Einzelfall 3 D-Daten auf Anweisung vom Auftraggeber nicht an diesen, sondern direkt an einen Lieferanten (z. B. Werkzeughersteller), übermitteln sollte, trägt der Auftraggeber die Gefahr des Abhandenkommens, der Zerstörung und des Missbrauchs.

Der Auftraggeber wird Daten von Komponenten und Baugruppen, die er von Struppler Industriedesign erhält, immer auf ihre Konstruktionsfähigkeit hin überprüfen und erst dann zum Werkzeugbau und zur Produktion freigeben. Struppler Industriedesign übernimmt keine Haftung für konstruktive Fehler an Daten von Einzelbauteilen und Baugruppen und eventuell daraus resultierenden Fehlern an Werkzeugen.

## 15. Schutzrechte

Die Modellentwürfe, Erstschnitte, Prototypen und Dateien von Andreas Struppler sind als persönliche, geistige Schöpfung durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 des Urheberrechts erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Andreas Struppler hat das Recht auf Namensnennung. Die Werke von Andreas Struppler dürfen nur in der vereinbarten Nutzungsart, zu dem vereinbarten Zweck in dem vereinbarten Umfang verwendet werden; mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Nutzungsrecht erwirbt der Auftraggeber mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Der Auftraggeber unterliegt keinen Exportbeschränkungen aus dem Design- und oder Entwicklungsvertrag. Ohne die Zustimmung von Andreas Struppler dürfen seine Modellentwürfe, Prototypen und Dateien weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden; jede Nachahmung des Designs oder von Elementen daraus ist nur mit Zustimmung durch Andreas Struppler zulässig. Auch eine Weiterübertragung oder –lizenzierung bedarf der Zustimmung durch Andreas Struppler.

Ist eine Lizenzgebühr vereinbart, fallen die Nutzungsrechte an mit Einstellung der Lizenzgebührenzahlung an Andreas Struppler zurück, ohne dass es hierzu eine gesonderte Willenserklärung einer der Vertragsparteien bedarf. Dasselbe gilt, falls der Auftraggeber die Produktion nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Entwicklung aufnimmt und innerhalb von 3 weiteren Monaten nach dem Designvertrag hergestellte Produkte zum Verkauf anbietet. Dasselbe gilt auch, wenn der Auftraggeber die Herstellung der vertragsgegenständlichen Produkte endgültig einstellt. Vom Auftraggeber für Schutzrechte für Leistungen von Andreas Struppler eingetragene Schutzrechte (Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Patente) gehen in diesen Fällen gleichfalls auf den Designer über.

Nutzungsrechte an den Vorentwürfen, Varianten und Studien werden nicht übertragen, da diese lediglich die Entwicklung und Entscheidungsfindung zur Auswahl eines endgültigen Entwurfes vorbereiten.

Entstehen während der Zusammenarbeit schutzfähige Weiterentwicklungen oder Verbesserungen, erwirbt der Auftraggeber

daran keine Nutzungs- oder Verwertungsrechte.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche mögliche und aussichtsreiche Maßnahmen zur Erlangung gesetzlicher Schutzrechte für den Vertragsgegenstand einzuleiten bzw. weiterzuverfolgen.

Die Kosten hierfür werden ab Vertragsabschluß bis Vertragsende vom Auftraggeber getragen. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann Struppler Industriedesign selbst alles Erforderliche auf Kosten des Auftraggebers veranlassen, wenn durch den mangelnden Schutz seine Interessen ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Verletzungen der Schutzrechte werden von Struppler Industriedesign verfolgt. Der Auftraggeber kann auch auf seine Kosten gegen solche Verletzungen vorgehen, wobei etwaige Ersatzleistungen für Verletzungen Struppler Industriedesign zustehen.

Lizenzgebühren sind jeweils zum Ende jedes Kalendervierteljahres vom Auftraggeber unter Vorlage einer prüffähigen Aufstellung abzurechnen und an Struppler Industriedesign 21 Tage nach Quartalsende auszubezahlen.

Über den Umfang der vom Auftraggeber getätigten Nutzungen steht Andreas Struppler oder Struppler Industriedesign ein Auskunftsanspruch zu. Andreas Struppler oder Struppler Industriedesign ist berechtigt, die ihm gemeldeten Angaben zur Berechnung der Lizenzgebühr durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuerberatenden Berufe durch Einsichtnahme in die Bücher des Auftraggebers überprüfen zu lassen.

Die Kosten der Beauftragung trägt der Auftraggeber, wenn sich seine Auskünfte als unrichtig erweisen.

An den dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Gegenständen werden Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

## **16. Namensnennung**

Nach Vereinbarung kann der Auftraggeber auf den von Andreas Struppler oder Struppler Industriedesign entworfenen Produkten sowie auf Werbemitteln dafür, oder in Veröffentlichungen darüber die Namensnennung von Andreas Struppler oder Struppler Industriedesign als Designer vornehmen. Die Form der Kennzeichnung ist im Einzelfall abzusprechen. Andreas Struppler oder Struppler Industriedesign kann beanspruchen, dass die nach seinem Entwurf hergestellten Erzeugnisse, Werbemittel dafür und Veröffentlichungen darüber mit einer auf Andreas Struppler oder Struppler Industriedesign als Designer hinweisenden Bezeichnung nach Wahl von Andreas Struppler oder Struppler Industriedesign versehen werden, wenn dies technisch möglich ist, der Gesamteindruck des Erzeugnisses nicht beeinträchtigt wird und berechnete Interessen des Auftraggebers nicht verletzt werden.

## **17. Belegmuster und Freixemplar**

Struppler Industriedesign erhält von jedem nach seinem Entwurf produzierten Auftraggeber ein Belegexemplare aus der ersten Serie ohne Berechnung zu Archivierungs-, Ausstellungs- und Referenzzwecken. Bei Produkten mit einem Herstellungswert von über Euro 1.500.- oder besonders großen Abmessungen genügen nach Absprache Teile des Produktes und auf Kosten des Auftraggebers angefertigte Farbdiaspositive professioneller Qualität, die für Eigenwerbung eingesetzt werden dürfen. Ebenso erhält Struppler Industriedesign je zehn Belegexemplare von Werbemitteln, Drucksachen o.ä. von den Produkten, die nach Entwürfen Struppler Industriedesign hergestellt wurden.

## **18. Gültigkeit**

Mit der Auftragserteilung werden diese AGBs anerkannt. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und Struppler Industriedesign bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

## **19. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist München. Es gilt deutsches Recht.

## **20. Schlussbemerkung**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder nichtig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung ist von den beiden Vertragspartnern einvernehmlich durch eine wirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass diese dem inhaltlichen und wirtschaftlichen Sinne der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

München, im August 2008